

# **Satzung**

## **Niedersächsische Lernfabrik für Ressourceneffizienz e.V. (NiFaR)**

### **§1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet:

**Niedersächsische Lernfabrik für Ressourceneffizienz e.V. (NiFaR).**

Die Niedersächsische Lernfabrik für Ressourceneffizienz e.V. (NiFaR) ist ein Verein zur Förderung von angewandter Forschung, Lehre, Technologietransfer und Innovation im Bereich der Energie- und Ressourceneffizienz.

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins**

Ziele und Zwecke des Vereins sind die Förderung von angewandter Forschung, Lehre, Technologietransfer und Innovation an Hochschulen sowie der Erfahrungsaustausch zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich von Methoden und Technologien zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Der Verein stellt sich dazu insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Wissen zur Energie- und Ressourceneffizienz.
2. Erlebarmachen von Einsparpotenzialen im Energie- und Ressourcenverbrauch.
3. Durchführung von Schulungen und Seminaren zu den Themen Energie- und Ressourceneffizienz.
4. Förderung der Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft.
5. Förderung der Zusammenarbeit von Hochschule und Institutionen in der Region Südostniedersachsen.
6. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit an Hochschulen.
7. Personelle und sachorientierte Förderung der Ausbildung von Studierenden an Hochschulen.
8. Unterstützung von innovativen Projekten an Hochschulen.
9. Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen Hochschulen, Wirtschaft, Stadt und Landkreis in Seminaren, Arbeitskreisen und Schulungsveranstaltungen sowie durch Veröffentlichungen.

### **§ 3 Wirtschaftsstatus**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 2. Teils III Abschnitt der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus Spenden und Mitteln Dritter dürfen nur für die vorgeschriebenen Ziele und Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften, Vereine und Firmen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung geht schriftlich an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied fällige Beiträge nicht gezahlt oder sonst schuldhaft gröblich seine Pflichten als Vereinsmitglied verletzt hat.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widersprüche gegen den Ausschluss. Der Anspruch des Vereins auf Zahlungen der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft angelaufenen Beitragsrückstände bleibt bestehen.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens 2 Stellvertreter/innen. Die/Der Präsident/in der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in, die/der an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Sie/Er hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu führen.
3. Die/Der Vorsitzende bildet gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer/in den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser geschäftsführende Vorstand ist an die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er darf insbesondere keine Verfügungen ohne Zustimmung des Vorstandes treffen, die im Einzelfall über einen durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Höchstbetrag hinausgehen.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 8 KassenprüferInnen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, denen die Prüfung der Rechnung des laufenden Geschäftsjahres und Kassenprüfung obliegt
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand ebenfalls verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl und Abrufung des Vorstands;
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplans;
  - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - e) die Wahl der Kassenprüfer;
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereines bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
6. Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
7. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll beurkundet. Das Protokoll ist vom durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 10 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Wolfenbüttel (VdFF) e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## **§ 14 Erfüllungsort/ Gerichtstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf den Streitwert in Wolfenbüttel.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde errichtet am 05. Dezember 2012.